

Das Armenrecht bei der Einführung der Einbürgerung kraft Gebietshoheit

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **20 (1923)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wo er sich aufhält, unbekümmert um die Dauer seines Aufenthaltes. Weiterhin sollte der Staat die ganze Auswärtigenarmenpflege übernehmen, einen Teil der Kinderfürsorge, die Fürsorge für Bettler, Landstreicher und Rechtsbrecher, die nach Gerichtsentcheid in Heil- oder Pflegeanstalten unterzubringen sind, endlich den Gemeinden, deren Gesamtsteuerfuß 8‰ übersteigt, an ihre reinen Armenausgaben Beiträge im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft leisten und die freiwillige Armenpflege und die Errichtung von Anstalten unterstützen. Obgleich ein Initiativbegehren nach den gesetzlichen Bestimmungen spätestens innerhalb Jahresfrist im Kantonsrat zur sachlichen Behandlung kommen sollte, ist das bis jetzt noch nicht geschehen. Indessen ist doch am 27. Januar 1923 ein ausführlicher Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Initiativvorschlag erschienen. Er findet aber darin keine Gnade, sondern wird zur Verwerfung und der regierungsrätliche Gesetzentwurf zur Annahme empfohlen. Das Wort hat nun der Kantonsrat. Wird er wieder, wie im Jahr 1899, die Beschlussfassung über die Armen-gesetzesrevision vertagen, bis noch weitere Studien gemacht sind, oder wird er die Kraft aufbringen, einmal die Revision durchzuführen? Wir wissen es nicht. Nachdem man sich aber über 40 Jahre damit eingehend beschäftigt, die Armenfürsorgefragen nach allen Ranten studiert hat und darüber eine reiche Literatur und kompetente Fachleute im Armenwesen existieren, sollte man doch einmal zu einem Abschluß kommen und dem Volke das Revisionsprojekt vorlegen, das in bezug auf die Fürsorge die meisten Vorteile bietet. Das ist aber unseres Erachtens nicht das Projekt des Regierungsrates oder der kantonsrätlichen Kommission; denn der Unterstützungswohnsitz hat so große Nachteile, daß man ihn jetzt in Deutschland aufgeben will und in Holland schon seit Jahren von ihm abgekommen ist. Auch das Beispiel des Kantons Bern spricht keineswegs zugunsten des Unterstützungswohnsitzes. Nun wäre es doch nicht recht zu verstehen, wenn man im Kanton Zürich das einführen wollte, was sich anderwärts in jahrzehntelanger Erfahrung als unzulänglich erwiesen hat. Die Härten des Unterstützungswohnsitzes vermeidet und ermöglicht eine richtige Armenvor- und -fürsorge das Aufenthaltprinzip, das bereits in dem Initiativvorschlag der Armenpflegen enthalten ist. Das ist das Wichtigste jenes Entwurfes. Die Lastenverteilung kann ganz gut anders geregelt werden, so daß der Staat nicht allzu sehr in Anspruch genommen wird. In den Niederlanden hat man seit 1870 das Aufenthaltprinzip adoptiert und damit die besten Erfahrungen gemacht. Hoffen wir, daß bei gründlicher Prüfung und unter Rücksichtnahme auf die Ansicht der praktischen Fürsorger auch im Kanton Zürich die Armenfürsorge nach diesem Grundsatz zukünftig ausgeübt werde, dann bleibt, was an dem bisherigen Gesetz gut war, auf anderer Grundlage erhalten.

Das Armenrecht bei der Einführung der Einbürgerung kraft Gebietshoheit.

In seiner im Jahre 1922 erschienenen Zürcher Dissertation: „Die Einbürgerung kraft Geburt auf Schweizerboden (Das Jus Soli)“ kommt der Verfasser, Dr. Alfred Sig, wie es ganz natürlich ist, auch auf das Armenrecht zu sprechen.

Wir geben hier den Gedankengang seiner Ausführungen wieder, wobei wir teils den Wortlaut bringen, teils kürzer zusammenfassen.

Obgleich die Einführung der Einbürgerung kraft Gebietshoheit eine im Verhältnis zur Wichtigkeit der Lösung der Fremdenfrage geradezu lächerlich geringe finanzielle Belastung der Schweiz mit sich bringt, muß der Frage der

Armenunterstützung der Bürger *Jure Soli* die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden, wenn nicht das ganze Rettungswerk an dieser Klippe scheitern soll.

Durch seine Einbürgerung in die Gemeinde, in der seine Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz haben, soll das Kind Anspruch auf die Armenunterstützung in genau gleicher Höhe und gleichem Umfange erhalten, wie jeder andere Gemeindebürger kraft Abstammung. Diese Armenlast darf und kann nun nicht in vollem Umfange den Gemeinden zugemutet werden; denn es wäre ungerecht, sie auf diese Weise die Kosten der Beseitigung einer Gefahr, die doch unmittelbar die ganze Schweiz als selbständiges Staatswesen bedroht, bezahlen zu lassen, umsomehr, als sie infolge der Einnistung der Ueberfremdung in den Grenzgebieten und Industriegegenden nur von einer beschränkten, aber darum um so schwerer betroffenen Anzahl von Orten und Städten aufgebracht werden müßten. Obschon diese heute schon große Opfer für unentgeltliche Einbürgerung, Ausländerpolizei, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot usw. bringen müssen, kommt der größte Widerstand gegen eine neue Belastung nicht von dieser Seite, sondern von den Landgemeinden und den innern Kantonen überhaupt, die sich infolge des fast völligen Fehlens einer eigenen Fremdenfrage (1910 kamen nur 25,701 Ausländer auf die landwirtschaftlichen Bezirke der Schweiz, gegen 459,896 in den industriell-gewerblichen und 79,699 in gemischten Bezirken) nicht so leicht zur Einsicht durchdringen, daß sie der Bund verpflichten könnte, überhaupt Bürger kraft Gesetzes in ihr Bürgerrecht aufzunehmen. Schon die Möglichkeit eines derartigen Eingriffes des Bundes in ihr Armenwesen scheint ihnen unerträglich, selbst wenn sie sich sagen müssen, daß sie sich bei ihrem überaus geringen Fremdenprozentsatz nur alle paar Jahrzehnte einmal verwirklichen wird.

Es steht somit außer Zweifel, daß die Eidgenossenschaft selbst für einen Teil der durch das neue Bürgerrechtsgesetz entstehenden Armenlasten aufkommen soll. Bei der heutigen schwankenden Wirtschaftslage unseres Landes und den beständigen Welterschütterungen ist eine auch nur annähernde Berechenbarkeit der Geldpreisbewegung für die nächsten Jahrzehnte ausgeschlossen. Da eine Pauschalabfindung der Gemeinden weder die Gemeinden befriedigen würde, noch im Verhältnis zu der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bundes stehen könnte, bleibt nur noch ein gangbarer Weg, der auch von der Expertenkommission vorgeschlagen worden ist: „Die kraft Gebietshoheit Eingebürgerten sind im Verarmungsfalle in gleicher Weise zu unterstützen, wie die übrigen Gemeindebürger. Der Bund vergütet den Kantonen zwei Drittel der Auslagen, die ihnen aus der Unterstützung der kraft Gebietshoheit eingebürgerten Kinder bis zu deren zurückgelegtem 18. Altersjahr erwachsen.“

Bei der großen Empfindlichkeit der Gemeinden gegenüber Einmischungen des Bundes in ihre bürgerlichen Angelegenheiten tut dieser am besten, sich unmittelbar nur von den Kantonen Rechnung stellen zu lassen, an sie seinen Betrag auszubzahlen und es ihnen zu überbinden, sich mit ihren Gemeinden auseinanderzusetzen, d. h. das Geld an diejenigen Armenbehörden weiterzuleiten, die für die Unterstützung verarmerter Neubürger tatsächlich aufgekomen sind. Zu solchem Vorgehen zwingt auch die außerordentliche Mannigfaltigkeit der verschiedenen kantonalen Armenrechte, die einen unmittelbaren Verkehr zwischen Eidgenossenschaft und Gemeinden in höchstem Grade unübersichtlich, zeitraubend und oft unbillig gestalten können. So ist klar daß ein Kanton mit

wohntlicher Unterstützung den Bundesbeitrag an die *Wohnzige* Gemeinde des Verarmten auszuführen hat, wenn der *Zure Soli* Eingebürgerte aus seiner Heimatgemeinde weggezogen ist; an die Bürgergemeinde, wenn sie nachweist, daß sie die betreffende Armenunterstützung aus eigenen Mitteln ausgelegt hat. Aber auch abgesehen von der rechtlichen Vereinfachung, ist es dem Kanton besser und schonender zugleich möglich, die Angemessenheit der Unterstützungen etwas zu überwachen.

Wie hoch werden die Lasten sein? Die Berechnungen sind verschieden hoch. Das politische Departement hat, vorausgesetzt, daß der Bundesbeitrag nicht zwei Drittel, sondern drei Viertel beträgt, vom 18. Jahr des Infrastretens an 1 Million Franken berechnet; Dr. Alg kommt auf 600,000 Fr., wobei dies die obere Grenze sein sollte, da sich die auf die Dauer bei uns niedergelassenen Ausländer in der Mehrzahl in günstiger Lage befinden. Auch ist selbstverständlich, daß die Ausweisung von Familien mit Kindern, denen die Schweiz kraft Gebietshoheit das Schweizerbürgerrecht verliehen hat, wenn keine andern als armenrechtliche Gründe vorliegen, ausgeschlossen sein muß. Anders ist es, wenn es sich um Ausweisungen aus strafrechtlichen und politischen Gründen handelt, weil die Ruhe und Sicherheit des Landes dem Interesse des Geizelnen vorgehen.

A.

Unterstützungs- (Ersatz-) pflicht von in Gütertrennung lebenden Ehegatten.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 1. November 1921.)

Die Ehefrau eines in Konkurs geratenen Ehemannes hatte sich seinerzeit verpflichtet, für ihre in der Basler Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt versorgte Mutter regelmäßig Pflegegeldbeiträge zu leisten, blieb aber später mit ihren Zahlungen im Rückstand. In der Folge erhob die Aufsichtskommission der Friedmatt beim Regierungsrat gegen die Ehegatten Klage auf Bezahlung der rückständigen Pflegegeldbeiträge.

Der Regierungsrat hat die Klage aus folgenden Gründen abgewiesen:

1. Nach § 10 Ziffer 1 des kantonalen Armengesetzes, das auch für die von der Friedmatt gestellte Forderung nach dem Großratsbeschluß vom 20. Februar 1900 über die Ersatz- und Rückerstattungsansprüche der staatlichen Krankenanstalten maßgebend ist, besteht für die beklagte Ehefrau hinsichtlich der Verpflegungskosten ihrer Mutter grundsätzlich die Ersatzpflicht. Die Heranziehung der Ersatzpflicht ist aber nur dann möglich, wenn die Beklagte sich in Verhältnissen befindet, die ihr die geforderte Beitragsleistung gestatten. Es ist daher zu prüfen, ob diese Voraussetzung hier erfüllt ist.

2. Die Entscheidung dieser Frage hängt in erster Linie davon ab, in welchem ehelichen Güterstande die beklagten Ehegatten leben. Die nach Z.G.B. bestehende Verwandtenunterstützungspflicht berührt den Ehegatten des Unterstützungspflichtigen bei Gütertrennung überhaupt nicht. Durch den seinerzeit über den beklagten Ehegatten hereingebrochenen Konkurs ist der Güterstand der gesetzlichen Gütertrennung eingetreten; diese besteht heute noch. Somit scheidet der Ehemann für die Frage der Ersatzpflicht von vorneherein aus, und es kommt einzig auf die eigenen finanziellen Verhältnisse der Ehefrau an.

3. Wie die beklagte Ehefrau selbst zugibt, hat sie die ihr überbundene Verpflichtung zur Bezahlung des verlangten Pflegegeldbeitrages seinerzeit akzeptiert. Angesichts ihrer nunmehrigen Zahlungsverweigerung fragt es sich daher, ob ihr